

Prüfhinweise Getränkeschankanlage (Pflichten Betreiber bzw. Unternehmerin/Unternehmer)

Prüfobjekt (Anlage, Bauteil)	Prüfung, Prüffrist	Prüfumfang, insbesondere	Prüfer	(Rechts)quelle	Dokumen- tation
Getränkeschankanlage - stationäre - verwendungsfertige - nicht verwendungsfertige - in Ausschankwagen - tragbare jeweils mit Versorgung aus Druckgasflaschen oder stationären Druckbehältern	- Vor der erstmaligen Verwendung - Wiederkehrend mit Fristenermitt- lung im Rahmen der Gefährdungs- beurteilung, i. d. R. alle 2 Jahre	- Ordnungsgemäße Ausrüstung und Aufstellung - Funktionsfähigkeit der sicherheits- technisch erforderlichen Bauteile	Zur Prüfung befähigte Person ¹⁾	- § 3 Abs. 6, § 14 BetrSichV sowie - DGUV Regel 110-007 Abschnitt 6	Ja ²⁾
Verwendungsfertige Getränkeschankanlage	Zusätzliche Aufstellungsprüfung, z. B. an einem neuen Standort (z. B. Volksfest)	Sicht- und Funktionsprüfung	Geeignete, unterwiesene und beauftragte Person	ASI 6.80, Abschnitt 11.3 a)	Ja ³⁾

Nicht verwendungsfertige Getränkeschankanlage	Zusätzliche Aufstellungsprüfung, z. B. an einem neuen Standort (z. B. Volksfest)	Gemäß Festlegung Betreiber, z. B. ordnungsgemäße Ausrüstung und Aufstellung, Funktionsfähigkeit der sicherheitstechnisch erforderlichen Bauteile, Prüfnachweis der letzten Prüfung durch zur Prüfung befähigten Person liegt vor	 - Zur Prüfung befähigte Person oder - Geeignete, unterwiesene und schriftlich beauftragte Person 	ASI 6.80, Abschnitt 11.3 b)	Ja ³⁾
Stationärer Druck- behälter für Kohlen- stoffdioxid (CO ₂)	- Vor der erstmaligen Inbetriebnahme - Wiederkehrend	Insbesondere gemäß BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4 "Druckanlagen" unter Berücksichtigung des Druck- inhaltsproduktes (Liter x bar) und Abschnitt 7.15 sowie evtl. hersteller- seitige Vorgaben	Zur Prüfung befähigte Person bzw. zugelassene Überwachungs- stelle	Insbesondere BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4 "Druckanlagen" und Abschnitt 7.15	Ja ²⁾
Stationärer Druckbehälter für Stickstoff (N ₂)	- Vor der erstmaligen Inbetriebnahme - Wiederkehrend	Insbesondere gemäß BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4 "Druckanlagen" unter Berücksichtigung des Druck- inhaltsproduktes (Liter x bar) sowie evtl. herstellerseitige Vorgaben	Zur Prüfung befähigte Person bzw. zugelassene Überwachungs- stelle	Insbesondere BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4 "Druckanlagen"	Ja ²⁾
Druckgasflaschen (Druckgasbehälter)	Veranlassung wiederkehrender Prüfungen i. d. R. über Füllwerk (keine Betreiberpflichten)	-	-	-	-
Ausschanktanks (z. B. in Bier-Drive- Anlagen, Entleerung mittels CO ₂ oder Luft mit jeweils max. 3 bar)	- Vor der erstmaligen Inbetriebnahme - Wiederkehrend	Insbesondere gemäß BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4 "Druckanlagen" unter Berücksichtigung des Druck- inhaltsproduktes (PS x V) Tabellen 1, 4 z. B. 3 bar x 1.000 Liter → ZÜS mit - Äußerer Prüfung alle 2 Jahre ⁴⁾ - Innerer Prüfung alle 5 Jahre - Festigkeitsprüfung alle 10 Jahre	I. d. R. zugelassene Überwachungs- stelle (ZÜS)	Insbesondere BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4 "Druckanlagen" Tabellen 1, 4	Ja ²⁾

Sicherheitsventil (verstellbar) am Druckminderer	Wiederkehrend, nach Hersteller- angabe bzw. i. d. R. alle 2 Jahre (z. B. im Rahmen der sicherheitstechnischen Prüfung der Getränkeschankanlage)	 Prüfung des Abblasedrucks, bei zul. Betriebsüberduck bis 3 bar (ab 3,6 bar) zul. Betriebsüberduck bis 7 bar (ab 7,7 bar) Vorhandensein der Plombe 	- Vom Hersteller beauftragte Person oder - zur Prüfung befähigte Person	Nach Hersteller- angabe	Ja ²⁾
Gaswarnanlage für Kohlenstoffdioxid (CO ₂) nach DIN 6653-2	- Vor der erstmaligen Verwendung - Wiederkehrend nach Herstellerangaben	Bestätigung der ordnungsgemäßen Installation und Funktion Wiederkehrend, z. B. Funktions- prüfung mittels Prüfgas, Austausch Sensor, Betriebsbereitschaft	Nach Hersteller- angabe, i. d. R. vom Hersteller beauftragte Person (bei Beauftragung ggf. auch zur Prüfung befähigte Person)	Nach Hersteller- angabe	Ja ²⁾ sowie i. d. R. mit Dokumen- tation des Herstellers und der errichten- den Fachfirma
Technische Lüftung	- Vor der erstmaligen Verwendung - Wiederkehrend mit Fristenermitt- lung im Rahmen der Gefährdungs- beurteilung, i. d. R. alle 2 Jahre	- Bestätigung der ordnungsgemäßen Installation und Funktion, z. B. ständig laufend, Vorhandensein wahrnehmbare Störungsanzeige, Bodenabsaugung, Abluftverlegung ins Freie, mind. 2-facher Luftwechsel pro Stunde (bei Austritt im Freien) - Wiederkehrend z. B. Kontrolle der Betriebsbereitschaft	Fachfirma, wiederkehrende Prüfung ggf. auch zur Prüfung befähigte Person	Nach Hersteller- angabe bzw. errichtenden Fachfirma	Ja ²⁾ sowie i. d. R. mit Dokumen- tation der errichten- den Fach- firma
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	- Vor der ersten Inbetriebnahme - In bestimmten Zeitabständen	Gemäß § 5 "Prüfungen" DGUV Vorschrift 3 einschließlich den Tabellen 1A und 1B der Unfallver- hütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel"	Elektrofachkraft	§ 5 DGUV Vorschrift 3	Ja

- 1) Zur Prüfung befähigte Person: Anforderung, Qualifikation gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV sowie TRBS 1203; i. d. R. Personen, die an einem Lehrgang nach DGUV Grundsatz 310-007 teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden haben
- 2) Muster-Prüfbescheinigung DGUV Grundsatz 310-008; verfügbar unter www.bgn-branchenwissen.de bzw. Wissen Kompakt "Getränkeschankanlagen"
- 3) Muster-Bescheinigung für Aufstellungsprüfung; verfügbar unter <u>www.bgn-branchenwissen.de</u> bzw. Wissen Kompakt "Getränkeschankanlagen"
- 4) Gemäß BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4 "Druckanlagen" Nummer 5.6 können äußere Prüfungen von Anlagenteilen (hier: Druckbehälter) entfallen, wenn diese nicht feuerbeheizt, abgasbeheizt oder elektrisch beheizt sind